

II-2868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1. 30.037/1-S/1988

1010 Wien, den 20. Jänner 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

**1231 IAB****1988 -01- 21****zu 1228 IJ**

Klappe Durchwahl

**B e a n t w o r t u n g**

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
Dr. Stummvoll und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Verwendung von Arbeitsmarktförderungsmitteln  
(1228/J)

Bereits seit einigen Jahren ist die österreichische Arbeitsmarktpolitik mit einem steigenden Arbeitsplatzdefizit bzw. mit einer zunehmenden Zahl längerfristig Beschäftigungsloser konfrontiert. Es gibt kein modernes Industrieland, in dem der Staat gegenüber diesen Problemen untätig bleibt und bleiben kann; die einschlägigen Maßnahmen werden, wie übrigens auch in Österreich, differenziert gestaltet. Sie haben im wesentlichen jedoch gemeinsam, daß arbeitslosen Menschen sinnvolle Beschäftigung oder Ausbildung geboten wird, da sie durch die geringe und selektive Nachfrage nach Arbeitskräften davon bedroht sind, bloß nach schädlich langer Arbeitslosigkeit oder überhaupt keinen Zugang in eine Beschäftigung zu finden. Die für die nächsten Jahre zu erwartende weitere Zunahme dieser Problemfälle wird auch die Fortführung dieser Maßnahmen notwendig machen. Diese Programme, von denen die Aktion 8.000 neben betrieblichen Einschulungs- und Einstellbeihilfen, spezifischen Kursen und Selbsthilfemaßnahmen nur

eine Variante darstellt, sind neben anderen jene konkreten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die im Koalitions-übereinkommen (Beilage 5 zur Sozialen Sicherheit) geforderte Kompensation der negativen Beschäftigungswirkungen der Haushaltssanierung praktisch realisierbar machen.

Aufgrund der für 1986 und 1987 jeweils vorhergesagten Arbeitsmarktentwicklung wurde in den jeweiligen Schwerpunktprogrammen der Arbeitsmarktverwaltung, die ausführlich im Geschäftsführenden Ausschuß sowie im Plenum des Beirates für Arbeitsmarktpolitik beraten wurden, die konsequente Weiterführung der Maßnahmen für Langzeitarbeitslose festgelegt.

Die tatsächliche Arbeitsmarktentwicklung, 1986 stieg die Arbeitslosenrate um 0,4 Prozentpunkte, 1987 um weitere 0,4 Prozentpunkte, brachte logischerweise auch eine entsprechend gestiegene Inanspruchnahme dieser Maßnahmen mit sich. Vollständigkeitshalber möchte ich jedoch auch darauf verweisen, daß auch für andere Bereiche der aktiven Arbeitsmarktpolitik, sowie für die Förderausgaben insgesamt, die finanziellen Mittel erhöht werden mußten. Im Jahr 1987 war der Anteil der Aktion 8.000 am gesamten Förderbudget mit 17,7 % gegenüber 16,4 % im Jahr 1986 nur unwesentlich höher. Hingegen mußte trotz Einsatz der diversen Maßnahmen eine Steigerung der Vorgemarkten mit einer Dauer von mehr als einem halben Jahr von 30.600 auf 37.600 (jeweils Juli-Werte) registriert werden. Die Beratungen des Schwerpunktprogrammes für 1988 ergaben die - von keiner Seite in Frage gestellte - Notwendigkeit, auch im kommenden Jahr die Politik der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit fortzusetzen.

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) sieht in allen wichtigen Angelegenheiten vor einer zu treffenden Entscheidung die Anhörung der bei der jeweiligen Dienststelle (Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Landesarbeitsamt/Arbeitsamt) eingerichtete Beratungskörperschaft (Beirat für Arbeitsmarktpolitik/Verwaltungsausschuß/Vermittlungsausschuß) vor. Ich bekenne mich vorbehaltlos zu dieser Regelung, weil ich der Überzeugung bin, daß eine effiziente Sozial- und Arbeitsmarktpolitik in Abstimmung mit den

- 3 -

Sozialpartnern sinnvoll ist, indem diese die arbeitsmarktpolitischen Programme und Maßnahmen mittragen. Das bedeutet freilich nicht, daß es nicht Auffassungsunterschiede bei einzelnen Projekten hinsichtlich ihrer arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit geben kann. In solchen Fällen muß der Bundesminister für Arbeit und Soziales aufgrund seiner Ministerverantwortlichkeit zwangsläufig gegen einen Teil der geäußerten Meinungen entscheiden. Ich würde meine politische Verantwortung nur unzureichend wahrnehmen, wenn ich in diesen - übrigens im Vergleich zur großen Zahl der Übereinstimmung entschiedener Projekte - wenigen konkreten Fällen nicht nach Abwägung der für ein Projekt bzw. dagegen sprechenden Argumente und Fakten eine Entscheidung falle. Daß diese bei einigen Selbsthilfe- und Selbstverwaltungsprojekten bzw. bei Vereinen zur Betreuung von Ausländern und Arbeitsmarktbetreuern gegen die Stellungnahme eines Teiles der Mitglieder des Beirates ausgefallen ist, erklärt sich aus meiner arbeitsmarktpolitischen Einschätzung dieser Instrumente, wie ich weiter unten noch ausführen werde. Das alles bedeutet nun keineswegs, daß ich den Beratungsergebnissen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik nicht folge, wo immer mir dies aufgrund der Sachlage gerechtfertigt erscheint.

Die Feststellung, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, im besonderen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Arbeitsmarktförderung nicht befaßt und informiert zu haben, entbehrt jeder Grundlage.

In der 26. Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Beirates für Arbeitsmarktpolitik am 7. April 1987 wurde unter Bezugnahme auf die aktuelle Entwicklung die erforderliche Überschreitung bei der Arbeitsmarktförderung zur Diskussion gestellt und in der Folge Verhandlungen zur Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel unter Berücksichtigung von Anpassungen bei bestehenden Förderinstrumenten aufgenommen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang jedoch vor der immer noch vorherrschenden Illusion warnen, daß mit einer selektiveren Gestaltung der Programme und Maßnahmen Einsparungen in Bezug auf das Niveau des gesamten Arbeitsmarktförderungsbudgets verbunden sein könnten. Es sind vielmehr das Niveau der Arbeitslosigkeit und seine Folgen der Verdrängung, des Austauschs von Arbeitskräften und des Abbaus von Arbeitsplätzen, die verlangen, daß der Staat uneingeschränkt seine politische Verantwortung wahrnimmt, und damit auch die entsprechenden Mittel zur aktiven Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bereitstellt.

Zu Fragen 1 und 2:

Wie bereits ausgeführt, ist die Anhörung der Verwaltungsausschüsse bzw. des Beirates vor Beihilfengewährung durch das AMFG vorgesehen.

Was die Frage der ordnungsgemäßen Befassung der Beratungskörperschaften mit den einzelnen Förderbegehren betrifft, ist niemals eine Weisung oder Empfehlung ergangen, diese nicht zu befassen. Soweit bekannt, ist eine entsprechende Befassung und Information in der überwiegenden Zahl der Fälle vorgenommen worden. Sollte dies in einzelnen Fällen und dementsprechend nur im Umfang eines Bruchteils der insgesamt aufgewendeten Mittel der Arbeitsmarktförderung nicht geschehen sein, so liegt dies in der notwendigen raschen Abwicklung bzw. in der Besonderheit der konkreten Begehren begründet, wobei jedenfalls eine nachträgliche Information des jeweiligen Verwaltungsausschusses erfolgt ist.

Ich werde diese Anfrage jedoch zum Anlaß nehmen, um Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft die rechtzeitige Einschaltung der Beratungsgremien in allen Förderfällen sichergestellt und die umfassende Information gewährleistet wird.

Im Falle der Beihilfengewährung trotz ablehnender Haltung von Mitgliedern eines Gremiums sind jeweils die arbeitsmarktpolitische Notwendigkeit, die Abwendung sozialer Härte und ähnliches maßgebend gewesen.

Eine detaillierte Beantwortung dieser vereinzelten Ausnahmefälle, in denen gegen einzelne Stellungnahmen entschieden wurde, hinsichtlich

- Bezeichnung des Trägers,
- Bundesland,
- Zahl der jeweils von diesem Träger gestellten Arbeitskräfte,
- Zahl der jeweils von diesem Träger gestellten Betreuungspersonen,
- auf die einzelne Arbeitskraft entfallende Förderungssumme,
- Gesamtförderung des Trägers pro Jahr, gesondert für 1985, 1986, 1987,
- Angabe der Förderungsgründe,
- Gründe für die ablehnende Haltung der Beratungsgremien ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Gründe dafür sind, daß einerseits gegenwärtig der Stand an zu betreuenden Arbeitslosen im Jahresablauf dem Höchstwert zustrebt, andererseits die Beantwortung eine systematische Durchsicht aller Förderungsakte seit 1985 in allen Bundesländern erfordern würde. Dies stellt eine Anforderung dar, die angesichts der personellen Ausstattung der Arbeitsmarktverwaltung und unter dem Gesichtspunkt des sparsamen, zweckmäßigen und effizienten Einsatzes des Personals in der Verwaltung nicht verantwortbar wäre. Dazu ist auch festzustellen, daß in der Zeit von 1980 bis 1987 die Zahl der bei den Arbeitsämtern vorgemerkt Arbeitslosen um 212,3 % angestiegen ist, die der Mitarbeiter jedoch nur um 31,5 %.

Dieser personelle Engpaß gibt keine Möglichkeit, dem Berichtswunsch nachzukommen, zumal der gigantische Verwaltungs-

aufwand der Notwendigkeit gegenüberzustellen ist, rasch und effizient die Leistungen zur materiellen Existenzsicherung anzusehen und die von Arbeitslosigkeit Betroffenen wieder in Beschäftigung zu bringen bzw. jene Maßnahmen zu ergreifen, die eine Voraussetzung bilden, um wieder zu einem Arbeitsplatz zu kommen.

Zu Frage 3:

Seit Inkrafttreten der 9. Novelle zum AMFG wurde der Beirat für Arbeitsmarktpolitik mit 19 Förderbegehren selbstverwalteter Betriebe befaßt. Die Mitglieder des Beirates - insbesondere Vertreter der Arbeitgeberseite - sprachen sich in der überwiegenden Zahl der Fälle gegen eine Förderung aus.

Im Bereich der Förderung von auf Selbsthilfe gerichteten Sozialprojekten konnte mit ganz wenigen Ausnahmen (Verein Treffpunkt Salzburg, Verein WABE Wien) im Beirat das Einvernehmen hinsichtlich einer Befürwortung hergestellt werden.

Folgende selbstverwaltete Betriebe wurden bislang seitens des Ressorts unterstützt:

Maldek Ges.m.b.H. Wien	17 Arbeitsplätze	S 200.000,--
Darlehen		
Möbel- und Industrie- Design Ges.m.b.H.(MID), Imst/Tirol	24 "	S 2,500.000,--
Darlehen		
Holz-Werkstatt GesmbH. Natternbach	10 "	S 490.000,--
Darlehen		
Heidenreichsteiner Textilwaren HTW GesmbH.	12 "	S 1,000.000,--
Zuschuß		
Maßmöbel Kapfenberg GesmbH.	5 "	S 1,250.000,--
Darlehen		
Maßmöbel Kapfenberg GesmbH.	5 "	S 250.000,--
Zuschuß		

- 7 -

Waldviertler Holz- werkstatt WHS - Diessner GesmbH	ca.25 Arbeitsplätze	Startförderung S 1.000.000,-- Darlehen Sanierung S 7.000.000,--
Verein Räderwerk Riederberg (Kfz- Werkstatt)	3 " "	S 295.000,-- Zuschuß
Schuhwerkstatt GesmbH Schrems	12 " "	S 1.900.000,-- Darlehen (z.T. in Zuschuß umgewandelt)
Ing. Graf-Baugeräte GesmbH., Klein-Veitsch Steiermark	15 " "	S 1.170.000,-- Zuschuß
Frilla-Leuchten GesmbH	118 " "	S 5.500.000,-- Darlehen S 4.500.000,-- Zuschuß
Verein Klangfarbe, Wien	4 " "	S 230.000,-- Zuschuß
Verein Kritisches Informationszentrum KIZ, Graz	5 " "	S 120.000,-- Darlehen S 489.000,-- Darlehen
Hernalser Holzwerkstätte Wien	5 " "	S 200.000,-- Darlehen S 500.000,-- Zuschuß
Chico-Hängematten GesmbH. Rohrbach/OÖ	6 " "	S 200.000,-- Zuschuß S 200.000,-- Darlehen
Freiwald-Werkstätte	8 " "	S 498.000,-- Zuschuß S 397.000,-- Darlehen
Luna-Film GesmbH. Wien (Votiv-Kino)	9 " "	S 695.000,-- Zuschuß S 200.000,-- Darlehen

- 8 -

<b>Biotopt GesmbH Weidlingbach/NÖ</b>	<b>5 Arbeitsplätze</b>	<b>S 470.000,--</b>
		<b>Zuschuß</b>
<b>Verein Statt-Beisl im WUK, Wien</b>	<b>6 "</b>	<b>S 500.000,--</b>
		<b>Zuschuß</b>
		<b>S 435.000,--</b>
		<b>Darlehen</b>
<b>Polyprop GesmbH. Salzburg</b>	<b>9 "</b>	<b>S 1.400.000,--</b>
		<b>Zuschuß</b>
		<b>S 800.000,--</b>
		<b>Darlehen</b>

Damit wurden pro neugeschaffenen Arbeitsplatz ÜS 115.399,-- (Zuschuß und Darlehen) aufgewendet.

#### Zu Frage 4:

Die Gründe für eine Befürwortung einer Förderung wurden in jedem Einzelfall ausführlich in Form eines Arbeitspapiers dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik zur Kenntnis gebracht. Die Details der Ablehnungsgründe sind in den jeweiligen Ergebnisprotokollen der Behandlungen des Beirats bzw. der Verwaltungsausschüsse enthalten. Zum Problem der konkreten Anfragebeantwortung siehe Antwort zu Fragen 1 und 2.

Da gerade die Förderung sog. "selbstverwalteter" Betriebe von einem Teil der Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik immer wieder negativ beurteilt wird, möchte ich im folgenden zusammenfassend meine arbeitsmarktpolitische Beurteilung der Förderung von Selbsthilfebetrieben darstellen.

Zielsetzung der Gewährung von Beihilfen gem. § 28 (4)c AMFG ist es, die auf Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze gerichtete Eigeninitiative von Arbeitslosen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am Arbeitsmarkt vermittelt werden

können, finanziell zu unterstützen. Mir ist dabei durchaus bewußt, daß in dieser Förderung kein Schlüssel zu einer generellen Lösung der ungünstigen Beschäftigungssituation zu sehen ist, doch sollte angesichts des herrschenden Arbeitsplatzdefizits das zweifellos vorhandene Problemlösungspotential von Arbeitslosen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze ausgeschöpft werden.

Bei der Förderung von selbstverwalteten Betrieben handelt es sich keineswegs um eine "Superförderung", die sich durch besonders hohen Mitteleinsatz auszeichnet. Wie gezeigt, werden pro geschaffenen Arbeitsplatz seitens des Ressorts rund S 115.000,-- an Förderung zuerkannt, davon rund 40 % in Darlehensform. Eine Untersuchung über die Fiskaleffekte der Förderung von Selbsthilfebetrieben kommt zu dem Ergebnis, daß - selbst unter Einrechnung der für die Förderungsabwicklung anfallenden Verwaltungskosten - die Förderungen nach rund 12 Monaten als "amortisiert" (im volkswirtschaftlichen Sinn) betrachtet werden können. Dies bedeutet, daß neben positiven Arbeitsmarkteffekten auch fiskalpolitische Impulse von der Förderung neuer Betriebsgründungen ausgehen und die Finanzierung von Arbeitslosigkeit vielfach teurer als die Finanzierung von Beschäftigung kommt.

Die bestehenden Förderungsrichtlinien gehen davon aus, daß die Gewährung von Beihilfen in jedem Fall nur subsidiär - nach vollständiger Ausschöpfung "traditioneller" Finanzierungsinstrumente (BÜRGES, Bankkredite etc.) und nach Einbringung eines angemessenen Eigenkapitalanteiles - erfolgt. Des weiteren werden bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit sehr genau die wirtschaftlichen Erfolgschancen des Gründungsvorhabens geprüft und erforderlichenfalls externe Gutachten (Marktanalysen) vor Befassung des Beirates eingeholt. Daß es bezüglich der Einschätzung der Erfolgschancen eines Betriebsprojektes zu differierenden Meinungen kommt, ist nicht außergewöhnlich. In jedem Fall erfolgt jedoch

- 10 -

die Zuerkennung einer Beihilfe unter genauer Abwägung der jeweiligen konträren Einschätzungen.

Es kann jedoch festgehalten werden, daß von den bisher 19 Förderfällen im Bereich der selbstverwalteten Betriebe lediglich 1 Projekt nicht am Markt bestehen konnte. Diese hohe Erfolgsrate weist darauf hin, daß jedenfalls das strenge und selektive Prüfverfahren vor einer Beihilfengewährung sinnvoll und zweckmäßig war.

Bezüglich des häufig geäußerten Argumentes, die Gewährung von Beihilfen an selbstverwaltete Betriebe stelle einen wettbewerbsverzerrenden Faktor dar, muß gesagt werden, daß auch hier im Einzelfall genau geprüft wird, inwiefern andere Betriebe der gleichen Branche und gleichen Region durch die Förderung beeinträchtigt werden könnten.

Bei genauer Durchsicht der Branchen der geförderten Projekte wird man unschwer feststellen können, daß vielfach Betriebe gefördert wurden, die hinsichtlich ihres Produktions- bzw. Dienstleistungsprogrammes in marktlichen Vorstoßen und daher kaum oder gar nicht mit anderen Firmen konkurrieren. Eine Wettbewerbsverzerrung kann in diesen Fällen ausgeschlossen werden.

#### Zu Frage 5:

Gemäß den - mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik abgesprochenen - Richtlinien besteht die Möglichkeit, gemeinnützigen Einrichtungen Zuschüsse zu den durch die Schaffung eines Arbeitsplatzes entstehenden Lohnkosten zu gewähren. Diese Beihilfen werden - nach Befassung des Verwaltungsausschusses - durch die Landesarbeitsämter zuerkannt. Da es sich bei all diesen Beihilfen um Förderungen von Einzelarbeitsplätzen handelt, ist eine Befassung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik nicht vorgesehen. Eine Befassung der Sozialpartner ist jedoch durch die Einbindung des Verwaltungsausschusses

- 11 -

sichergestellt, soferne dieser nicht durch ein Abkommen mit dem Landesarbeitsamt auf sein Anhörungsrecht vor Förderungsentscheidung verzichtet hat (in diesen Fällen erfolgt in jedem Fall die Information über bewilligte Förderungen). Eine Auflistung aller an Selbsthilfeprojekte in dieser Form bewilligten Beihilfen bzw. inwieferne Förderungen an Selbsthilfebetriebe gegen den Einspruch einzelner Verwaltungsausschußmitglieder bzw. Beiratsmitglieder erfolgten, kann aus den dargelegten Gründen nicht erfolgen.

Zu Frage 6:

Durch die individuelle Vergabe von Werkverträgen gemäß § 28c Abs. 3 AMFG an Arbeitsmarktbetreuer ist keine jahresbezogene Darstellung der Vergütungen möglich. Alle Arbeitsmarktbetreuer erhalten einen in Wortlaut und Dotation weitgehend gleichlautenden Werkvertrag, der jeweils für die Dauer eines Jahres abgeschlossen ist. Neben einem Gehaltsäquivalent in Höhe von ÖS 19.000,-- brutto (12 mal; inklusive Überstunden und Wochenendpauschale) werden Fahrt-, Reise- und Infrastrukturspesen in tatsächlicher und nachzuweisender Höhe bis zu einem vorsorglich festgesetzten Maximum vergütet. Die Höhe der Gesamtvergütung (maximum) beläuft sich pro Jahr und Arbeitsmarktbetreuer auf ÖS 500.000,--.

- 12 -

**Folgende Arbeitsmarktbetreuer werden bzw. sind seit 1985 eingesetzt:**

	1985	1986	1987
Obersteiermark	H. Kaiser	K. Reitner	K. Reitner
SW. Steiermark	-----	W. Gasser	W. Gasser
S0. Steiermark	-----	W. Kasper	W. Kasper
Burgenland/Süd	J. Adorian	H. Horwath	H. Horwath
Oberkärnten	U. Neumann	U. Neumann	Müller-Grohtolsky
Unterkärnten	W. Schuh	W. Schuh	W. Schuh
Waldviertel	B. Schneider	B. Schneider	B. Schneider
Mostviertel	-----	S. Ginner	S. Ginner
NÖ/Süd	-----	F. Rath	F. Rath
Weinviertel	-----	-----	F. Seidl
Mühlviertel	R. Forster	R. Forster	E. Schuller
Traunviertel	-----	-----	A. Pree
Linz/Umgebung	-----	-----	F. Gall
Salzburg	-----	-----	S. Steinlechner

Die Regionen Südost- und Südweststeiermark sind derzeit unbesetzt; die bisherigen Werkverträge wurden vorläufig nicht verlängert.

- 13 -

**Ausländerbetreuungsvereine wurden von der Arbeitsmarktverwaltung in folgendem Umfang unterstützt:**

Land	Name des Vereines	ausgezahlte Beihilfen im Jahre		
		1985	1986	1987 (vorl.)
Vorarlberg	Verein zur Betreuung von Ausländern in Vbg.	1,010.000,-	1,227.014,-	1,444.642,-
Tirol	Verein zur Betreuung und Beratung von Aus- ländern in Tirol	1,100.000,-	1,081.693,-	1,140.791,-
Salzburg	Verein zur Beratung und Betreuung der Ausländer/innen in Salzburg	-----	700.000,-	1,406.000,-
Ober- österreich	Verein zur Betreuung der Ausländer in ÖÖ	800.000,--	1,060.817,-	1,263.727,-
Wien	Verein zur Betreuung von Ausländern	1,250.000,--	2,036.200,-	1,964.000,-

**Zu Frage 7:**

Für die Aktion 8.000 stehen für 1988 insgesamt ÖS 637 Mio. zur Verfügung.

Zu Frage 8:

Eine Beihilfengewährung im Rahmen der Aktion 8.000 zu einem "einheitlichen, reduzierten Förderungssatz für 8 Monate (unbeschadet der Vereinbarung über die Einkommenshöhe zwischen Beschäftiger und Arbeitskraft)", ist für 1988 nicht vorgesehen. Die Aktion 8.000 soll neue und zusätzliche Arbeitsplätze in Form einer Initialförderung für eine begrenzte Dauer schaffen. Die vom "Institut für Wirtschafts- und Sozialforschung" durchgeführte Evaluierung der Aktion 8.000 bestätigt die Programmeffizienz der Aktion 8.000. Im Vergleich mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des europäischen Auslandes schneidet die Aktion 8.000 mit 50 % Dauerarbeitsplätzen nach Beendigung des Förderzeitraumes hervorragend ab. Die Aktion 8.000 soll nicht zuletzt dazu dienen, bislang ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten zu professionalisieren und somit zusätzliche und qualitativ neuartige Arbeitsplätze zu schaffen. Dieser Effekt kann nur dann erreicht werden, wenn für eine gewisse Aufbau- und Konsolidierungsphase der Personalkostendruck bei der Professionalisierung reduziert wird. Im übrigen wurde im Zuge der Zusammenfassung der Richtlinien zur Aktion 8.000 für Gebietskörperschaften die Beihilfendauer auf 6 Monate begrenzt.

Die Aktion 8.000 dient der Reintegration von Langzeitarbeitslosen in den regulären Arbeitsmarkt. Für die Beihilfenhöhe ist die ortsübliche Entlohnung gleichartiger Tätigkeiten maßgeblich. Neben der Wahrung des wohl selbstverständlichen Grundsatzes "gleicher Lohn für gleiche Arbeit" ist dies auch aus dem Grund vorgesehen, um diskriminierende Wirkungen zwischen bereits beschäftigten und geförderten Arbeitskräften zu vermeiden, da diese von wesentlicher Bedeutung für die stabile Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in die Berufs- und Arbeitswelt sind. Ein Langzeitarbeitsloser, der bei seinen bisherigen, gescheiterten Bewerbungen um einen Arbeitsplatz erfahren mußte, daß er

nicht gebraucht wird, kann nur dann seine volle Arbeitshaltung wieder erlangen, wenn er den Eindruck hat, eine sinnvolle Arbeit zu leisten. Bei gleicher Tätigkeit mit einer anderen Arbeitskraft wird er die Sinnhaftigkeit seiner Arbeit v.a. auch an der gleichen Entlohnung messen und beurteilen. Als Obergrenze der Beihilfe ist ein monatlicher Personalkostenbetrag von ÖS 25.000,- (inkl. Lohnnebenkosten) festgesetzt. In Zweifelsfällen ist das Beamtenschema des Bundes oder der Länder heranzuziehen, Untergrenze ist jedenfalls der Kollektivvertrag. Die Gesamtmaßnahmendauer von 12 Monaten bei einer Beihilfendauer von 8 Monaten bedeutet, daß der Fördersatz maximal zwei Drittel beträgt. Außerdem stellt der Fördersatz von 100 % der Lohn- und Lohnnebenkosten für die Dauer von 8 Monaten eine Obergrenze dar.

**Zu Frage 9:**

Da bereits in der Vergangenheit die Einbindung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung in dem durch das AMFG festgelegten Ausmaß erfolgte, ist ein Abgehen von der bislang geübten Praxis nicht beabsichtigt.

**Zu Frage 10:**

Die Gründe für eine positive Entscheidung gegen einzelne oder mehrere Stellungnahmen aus dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik sind in der Regel den Arbeitsunterlagen zu entnehmen. Ich bin jedoch gerne bereit, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Mitglieder des Beirats rasch und umfassend informiert werden bzw. die Gründe und Fakten erfahren, die zu einer anderen Entscheidung geführt haben.

Zu Frage 11:

Derzeit gibt es in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien eigene Trägervereine, die arbeitsmarktbezogene Betreuungsaufgaben für Ausländer und Ausländerinnen durchführen und hiefür aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung gemäß §§ 18a und 18b AMFG unterstützt werden. Diese arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen fungieren als Unterstützung des Arbeitsmarktservices für Ausländer der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung in Bundesländern mit einem hohen Ausländeranteil.

Wie ich bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dkfm.Dr. Stummvoll und Genossen, betreffend Verein zur Betreuung von Ausländern in Wien (Nr. 425/J vom 25.11.1984), am 8. März 1984 ausführte, sind bei der Ausländerbeschäftigungspolitik zwei Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen: Einerseits erscheint aufgrund der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage eine Beschäftigungsausübung von Ausländern, die neu aus ihren Heimatländern zuwandern, grundsätzlich nicht vertretbar. Andererseits ist auch das Problem der bereits in Österreich lebenden Ausländer und ihrer Familienangehörigen zu sehen.

Mit zunehmender Dauer der Beschäftigung von Ausländern im Inland wird im allgemeinen ein Integrationsgrad erreicht, der zur Folge hat, daß sozial-humanitären Gesichtspunkten immer mehr Gewicht zukommt. Viele Ausländer haben ihre Familienangehörigen nachgeholt und haben den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses in Österreich. Ein Eingriff in die Beschäftigungssituation dieser Ausländer hätte schwerwiegen-de soziale Auswirkungen.

Vor allem jugendliche Ausländer, die im Kulturkreis des Aufnahmelandes aufgewachsen sind, haben zu ihren Heimatländern angesichts ihrer persönlichen Umstände kaum noch einen Zugang.

- 17 -

Die erwähnten Umstände stellen die Arbeitsmarktverwaltung vor die Aufgabe, jugendliche Ausländer und Ausländer, die bereits langjährig in Österreich beschäftigt sind, in ihren Integrationsbemühungen in die österreichische Gesellschaft zu unterstützen und ihnen insbesonders Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen.

Im Hinblick auf die besonderen Probleme von ausländischen Arbeitskräften, die zum Teil auf Verständigungsschwierigkeiten aufgrund mangelhafter Kenntnisse der deutschen Sprache, auf den anderen kulturellen Traditionen der Herkunftsländer, aber auch auf der Vielfalt der österreichischen Behörden mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten beruhen, die für die meisten Ausländer kaum durchschaubar sind, erwies es sich als zweckmäßig, zur Unterstützung des Arbeitsmarktservices für Ausländer in den Bundesländern mit einem hohen Ausländeranteil arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtungen für Ausländer zu schaffen und gemäß § 18a AMFG zu fördern. Die bisherigen Erfahrungen der Arbeitsmarktverwaltung mit diesen Einrichtungen sowie die hohe Inanspruchnahme der Einrichtungen durch ausländische Arbeitnehmer und insbesondere durch junge Menschen der zweiten Ausländergeneration zeigen die Notwendigkeit derartiger Betreuungseinrichtungen. Die Bedeutung dieser Einrichtungen für den Personenkreis der ausländischen Arbeitnehmer nimmt durch die inzwischen eingetretene Entwicklung am Arbeitsmarkt weiter zu.

Um das Betreuungsangebot für ausländische Arbeitskräfte auch weiterhin im bisherigen Umfang, auch qualitativ, aufrechtzuerhalten, halte ich die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung an die Trägervereine der arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen für Ausländer auch in Zukunft für unbedingt erforderlich.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf ein Ergebnis einer Untersuchung des Kommunalpolitischen Referates der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien über "Probleme ausländischer Arbeitnehmer am Beispiel Wien" aus dem Jahr 1984

hinweisen, wonach sich nach groben Schätzungen zwischen 1974 und 1981 aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung durch die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und den Auszahlungen an arbeitslose Ausländer ein positiver Saldo von etwa 1,3 Mrd. Schilling ergab.

Abgesehen von sozial-humanitären und arbeitsmarktpolitischen Überlegungen ergibt sich auch aus diesem Aspekt die Verantwortung Österreichs, gerade in einer schwierigen Arbeitsmarktlage, von der ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien besonders betroffen sind, die Förderung von arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen für Ausländer fortzuführen.

Arbeitsmarktbetreuer werden auch in Zukunft von mir in dem Maße eingesetzt, in dem aufgrund der regionalen Arbeitsmarktsituation ihr Einsatz angebracht ist. Arbeitsmarktbetreuer sollen in Regionen mit besonderer und sich krisenhaft entwickelnder Arbeitsmarktsituation im Vorfeld der Arbeitsmarktverwaltung jene formelle und informelle Infrastruktur (Vereine, Betreuungseinrichtungen, Unterstützung von kommunalen und regionalen Meinungsbildnern und Informationsmultiplikatoren, Gemeinden, öffentlichen und privaten Wohlfahrtsträgern, Kirchen, Sozialpartner etc.) aufbauen und weiterentwickeln, die notwendig ist, um das regional und lokal vorhandene potentielle Arbeitsplatzangebot für jene voll auszuschöpfen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Eine Verlagerung dieser Tätigkeiten in das Arbeitsamt wäre nicht sinnvoll. Die spezifische Einbindung des Arbeitsmarktbetreuers in die regionale und lokale Gesellschaft, sein unkonventioneller Kontakt zu sozialen Gruppen und Einrichtungen, der erst die Voraussetzung bietet, daß in diesen Kontakten arbeitsmarktrelevante Projekte entstehen und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze umgesetzt werden, kann von den Ämtern der Arbeitsmarktverwaltung nicht ersetzt werden. Ich halte deshalb die mit der 9. Novelle zum AMFG eingeführten Instrumente nach wie vor für zweckmäßig und notwendig.

Der Bundesminister: